

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgische Blätter. 1817-1848 31 (1847)

10 (9.3.1847)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-803742](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-803742)

Oldenburgische Blätter.

N^o 10.

Dienstag, den 9. März.

1847.

Die inländischen Versicherungs-Anstalten gegen Seegefahr.

Es ist wohl nichts natürlicher, als daß der Schiffer, der bei seinem Gewerbe sich und sein Gut so manchen Gefahren aussetzen muß, sich durch Abschließung von Versicherungs-Verträgen möglichst gegen Verluste zu schützen sucht. Dazu bieten nun freilich auswärtige Versicherungs-Anstalten hinreichend Gelegenheit, allein ein großer Theil der oldenburgischen Schiffer, welche bekanntlich in der Regel auch Eigenthümer oder doch Miteigenthümer ihrer Schiffe sind, benutzten dieselben von jeher wenig oder doch nicht ausschließlich, sondern suchten in einheimischen und auswärtigen, auf Gegenseitigkeit gegründeten Versicherungs-Gesellschaften, in den s. g. Schiffer-Compacten wenigstens zum Theil Sicherheit gegen den Verlust ihres Eigenthums.

Mag nun auch der Grund, der hierfür in der Regel zuerst angeführt wird, es ginge in den Versicherungs-Prämien das Geld aus dem Lande und es sei wünschenswerth, dasselbe dem Inlande zu erhalten, nicht ganz zutreffen, weil eben für diese Prämien auch das Ausland sich verpflichtet, dem Inlande die etwaigen Verluste zu ersetzen, so läßt sich doch auch nicht wohl verkennen, daß durch die ausschließliche Hinweisung auf die Benutzung solcher auswärtigen Anstalten der Schiffer in einer gewissen Abhängigkeit von denselben, und namentlich von den Agenten derselben erhalten wird. Dazu kommt, daß eines Theils die Sicherheit dieser auswärtigen Versicherungs-Anstalten

oft nicht ganz ohne Zweifel ist, sich wenigstens nicht immer von dem einzelnen Schiffer mit Sicherheit beurtheilen läßt, weil dieser eben nicht den Umfang der von der Anstalt übernommenen Versicherungen übersehen kann, und daß anderen Theils die Versicherungen bei diesen Anstalten nicht bloß ziemlich theuer sind, weil dieselben des Gewinns wegen unternommen werden, sondern auch manche Unkosten der Prämie hinzugehen, z. B. Makler-Courtage, Correspondenz-Provision, Police- und Stempelgebühren, welche gerade die Versicherung von Schiffen auf kleinen Reisen mit niedrigen Frachten verhältnißmäßig viel stärker treffen, als bei größeren Reisen. Es kann daher unter Berücksichtigung aller dieser Umstände und Verhältnisse nicht auffallen, wenn unsere Schiffer sich eine wohlfeilere Versicherung zu verschaffen suchten.

Diese glaubten dieselben in den schon oben erwähnten, auf Gegenseitigkeit beruhenden s. g. Schiffer-Compacten zu finden, indem sie dann außer geringen Verwaltungskosten keine Prämien zu zahlen und nur die wirklichen Verluste bis zu einem gewissen Betrage zu ersetzen hatten. So entstand schon im Jahre 1798 zu Elsfleth ein solcher Compact, welcher anfangs nicht mehr als 800 fl. in einem Schiffe versicherte, nach und nach aber diese Summe erhöhte, bis er bei seiner neuen Organisation im Jahre 1818 als höchste Versicherung in einem Schiffe 1000 \mathcal{F} annahm; 1833 wurden die Statuten dieses Compact's neu durchgesehen, und blieben so bis 1839 in Kraft, wo sich dann der Compact auflöste. Dies führte zur Bildung eines



Schiffs-Versicherungs-Vereins (1840), welcher zwar auch auf Gegenseitigkeit beruhte, aber wesentlich verbesserte Grundsätze aufstellte, welche unlängst einer neuen Prüfung unterzogen wurden; derselbe versichert bis zu 1200 \mathcal{F} in einem Schiffe. Auch die Schiffer des Stedingerlandes traten (wenigstens schon 1815) zu einem Weserdeicher Schiffer-Compacte zusammen, worin anscheinend nur Schiffe in der Fahrt zwischen der Hever und der Maas versichert wurden, doch wurde 1821 die Versicherung auf die Fahrten durch den holsteinischen Canal bis nach Copenhagen und Swinemünde ausgedehnt; die höchste Versicherungssumme betrug 500 \mathcal{F} , bis im Jahre 1834 die Statuten des Eisflether Compactes von 1833 (mit unbeschränkter Theilnahme und Versicherung bis zu 1000 \mathcal{F}) unverändert angenommen wurden. Diese Compacte umfaßten nun vorzugsweise die größeren oldenburgischen Schiffe, so daß die kleineren Küsten- und Flußschiffe bei der großen Verschiedenheit ihrer Verhältnisse sich nicht füglich bei denselben betheiligen konnten, was im Jahre 1834 die Bildung eines neuen Compactes zu Oberhammelwarden veranlaßte, welcher nur Schiffe in der Fahrt zwischen der Hever und der Ems und nur in vier Classen von 200, 300, 400 und 500 \mathcal{F} (nie mehr als den halben Werth des Schiffs) versicherte, doch löste sich dieser Verein nach wenigen Jahren wieder auf.

Wie an der Weser, so fühlte man auch an der Jade dasselbe Bedürfniß und es traten zuerst im Jahre 1817 die Schiffer von Hooksiel, Horumersiel und Rüstersiell zu einem nach dem Muster eines Papenburger Vereins gebildeten Compacte zusammen, welcher nur Schiffe in der Fahrt zwischen der Hever und Maas, und nur bis 500 \mathcal{F} versicherte. 1826 zerfiel dieser Verein, trat indessen 1829 als Hooksieler Compact mit neuen Statuten wieder zusammen und versicherte nun Schiffe in den europäischen Gewässern diesseits der Straße von Gibraltar und bis zu 1000 \mathcal{F} . Diese neuen Statuten des Hooksieler Compactes wurden auch im Jahre 1845 einem zu Warfel von 26 dortigen Schiffen errichteten Compacte zum Grunde gelegt.

Auch die Wangerooger Schiffer hatten

1829 einen Compact gebildet, welcher anfangs nur dortige Schiffe und nur bis zu 500 fl. versicherte, seit 1831 aber auch auswärtige Schiffe aufnahm, und 1837 die Versicherungssumme bis auf 1000 fl. erhöhte *).

Alle diese Versicherungs-Vereine sind reine Privat-Vereine, und können als solche, und namentlich in den Einzelheiten ihrer Einrichtungen, wohl kaum den Gegenstand einer öffentlichen Besprechung abgeben. Dieselben verdienen indessen, und nicht bloß wegen ihrer in den vorliegenden Verhältnissen nicht unbedeutenden Zahl, sondern auch wegen ihres nicht zu verkennenden Einflusses auf die Schifffahrt und die Sicherung des Betriebs derselben gewiß die öffentliche Aufmerksamkeit, und glauben wir daher auch, daß es gerechtfertigt erscheinen werde, wenn wir die wesentlichen Grundsätze jener Vereine hier mittheilen und rücksichtlich ihrer Zweckmäßigkeit und Gerechtigkeit einer Besprechung unterziehen, theils um dadurch Kunde von dem Wesen jener Vereine zu geben, theils aber auch, um dadurch eine weitere innere Ausbildung derselben nach den Anforderungen der Gerechtigkeit anzubahnen.

Die wesentlichen und daher auch allenthalben ziemlich gleichen Grundsätze der unter dem Namen »Compacte« bekannten Versicherungs-Vereine dürften nun in Folgenden bestehen:

1. Der Verein tritt zu Anfang jeden Jahres (an dem Compact-Tage) durch Einzeichnung den für das laufende Jahr zu versichernden Schiffe zusammen.

2. Alle Schiffe, welche am Compact-Tage eingezeichnet wurden und im Laufe des Jahres noch eingezeichnet werden, haften gleichmäßig nach Verhältniß der Einzeichnungs- oder Versicherungssummen für die Erstattung der Statt findenden Verluste an eingezeichneten Schiffen.

3. Niemand ist indessen zu größeren Einzahlungen als von 10 % der Versicherungssumme seines Schiffes verpflichtet.

*) Es wäre gewiß nicht ohne Interesse, wenn die Vertreter dieser verschiedenen Compacte u. nach den Compactbüchern Uebersichten über die Wirksamkeit derselben etwa nach folgendem Schema mittheilen wollten: es waren eingezeichnet im Jahre — im Ganzen — Schiffe, geschätzt zusammen zu — \mathcal{F} , eingezeichnet zusammen zu — \mathcal{F} , verloren und ersetzt sind — Schiffe zu — \mathcal{F} .



4. Der Compact versichert nur gegen totalen Verlust.

5. Derselbe versichert nur bis zu einer bestimmten Summe in jedem einzelnen Schiffe.

6. Er verlangt, daß jedes Compact-Mitglied $\frac{1}{4}$ des eingezeichneten Schiffs unversichert läßt, und nimmt eintretenden Falls die über $\frac{3}{4}$ des Werths des Schiffs genommene Versicherung für sich in Anspruch.

7. Ist ein Schiff bei Ablauf des Compact-Jahres auf einer Reise begriffen und verunglückt vor dem Compact-Tage, so trägt der Compact dieses Jahres den Verlust, und ein Gleiches wird angenommen, wenn sich der Zeitpunkt des Verlustes nicht ermitteln läßt, doch wird in beiden Fällen der Verlust erst im nächsten Jahre bezahlt. Ereignet sich in dem erwähnten Falle der Verlust nach dem Compact-Tage, so ersetzt der neue Compact denselben, wenn das Schiff gleich wieder eingezeichnet wurde.

8. Am Compact-Tage werden die im verfloffenen Jahre eingetretenen und soweit nöthig nachgewiesenen Verluste über die einzelnen Mitglieder vertheilt und von diesen die Einzahlungen geleistet.

9. An der Spitze des Vereins steht ein Buchführer, welcher die Einzeichnung, Berechnung und Hebung der Einschüsse und Auszahlung der Versicherungsgelder besorgt und einige (in der Regel zwei) Deputirte, welche die einzuziehenden Schiffe schätzen, und sonst das Interesse des Compact bei Unglücksfällen wahrnehmen.

Es läßt sich wohl nicht verkennen, daß diese Compacte manches Verführerische haben, indem sie dem Schiffer eine, wenigstens theilweise Sicherung gegen Seegefahr versprechen, ohne ihn jedesmal zur Zahlung von Prämien zu verpflichten; gleich wohl dürften jene Grundsätze in ihren Einzelheiten und namentlich in Bezug auf Sicherung der Betheiligten und gleichmäßige Vertheilung der Vortheile des Vereins Manches zu wünschen übrig lassen. Dies führte denn auch dahin, daß, wie schon erwähnt, die Elsfl ether einige jener Grundsätze bei Errichtung ihres Schiffsb-Versicherungs-Vereins änderten, indem dieser eines Theils die Versicherung von $\frac{7}{8}$ des Schätzungswerths des Schiffes zuläßt, andern Theils aber von den Mitgliedern des Vereins

verlangt, daß beim Beginne der Fahrt eine, unter bestimmten Voraussetzungen kündbare und zurückgebende Police oder ein Versicherungsschein entnommen und dafür während der Monate November, December und Januar 1%, und während der übrigen Monate monatlich $\frac{1}{2}$ % der Vereins-Casse gut gerechnet werde (bei einer fürs ganze Jahr laufenden Police wird indessen die Prämie für einen Wintermonat abgerechnet). Diese Prämien sind zunächst zur Deckung der Entschädigungsgelder bestimmt, und werden nöthigenfalls durch Einzahlungen bis auf 10% des Gesamtbetrages der Versicherungen gebracht; sind keine Entschädigungen zu zahlen, so werden die Prämien unter die einzelnen Betheiligten nach Verhältniß der Einzeichnungen vertheilt.

Fragen wir nun aber näher, worin die Mängel der Compact-Einrichtungen bestehen, und ob und wie weit es dem Elsfl ether Schiffsb-Versicherungs-Vereine gelungen, dieselben durch seine neuen Bestimmungen zu beseitigen, so glauben wir die Hauptmängel jener Compacte darin finden zu müssen, daß dieselben

- I. nur gegen Total-Verluste versichern;
- II. die Versicherung des ganzen Werths des Schiffes verbieten;
- III. nicht unbedingt für die Erstattung der Versicherungssumme haften, und
- IV. die Vortheile des Vereins zu ungleich und nicht im Verhältniß mit den auf allen Betheiligten gleich haftenden Lasten vertheilen.

Zur Rechtfertigung dieser Ausstellungen werden wir Folgendes anführen dürfen:

I. Die Versicherung gegen Total-Verlust schützt nicht den Schiffer gegen die Gefahr, sein Eigenthum in seinem mühsamen Berufe zu verlieren, vergrößert die Gefahr des Total-Verlustes, also auch das Risiko des Compact, und gefährdet das Leben der Schiffsmannschaft. Der Untergang oder gänzliche Verlust des Schiffes ist nur eine von den vielen Gefahren, denen der Schiffer sein Vermögen, welches er zur Anschaffung eines Schiffes verwandte, ausgesetzt sieht; und Jeder, der nur einigermaßen mit den Verhältnissen vertraut ist, wird zugestehen müssen, daß eine einigermaßen bedeutende Beschädigung des Schiffes während der Reise nur



zu oft einem Total-Verluste gleich zu achten ist. Der Schiffer, der in dem fremden Hafen durch keine Versicherungs-Anstalt oder deren Agenten vertreten ist, kann nur selten aus eigenen Mitteln das zur Befreiung der Reparationskosten erforderliche Geld herbeischaffen, sieht sich daher genöthigt, dasselbe gegen Bodmeri zu entnehmen, wo er dasselbe freilich erst bei seiner Ankunft am Bestimmungsorte, aber mit den hohen Bodmeri-Zinsen zu bezahlen hat, und wenn er dann zur Einlösung des Bodmeri-Briefes nicht im Stande ist, wird das Schiff zur Deckung desselben verkauft, und die bloße Beschädigung des Schiffes wird zum Total-Verluste, ohne daß er auf Ersatz desselben durch irgend eine für den Total-Verlust durch Seegefahr haftende Versicherungs-Anstalt hoffen kann.

Man wird hiergegen freilich und wohl mit Recht einwenden können, daß Niemand gezwungen sei, nur gegen Total-Verlust Versicherung zu nehmen, vielmehr, wenn er es gerathener finde, sein Schiff gegen jede Gefahr versichern könne, allein es sollte durch die obigen Bemerkungen einerseits auf das Ungenügende der Compact-Versicherung aufmerksam gemacht, andererseits aber darauf hingedeutet werden, wie die Versicherung gegen Total-Verlust auch ganz natürlich die Gefahr des Total-Verlustes vermehre. Es wird nämlich in solchen Fällen, wo das Schiff entweder schon mit einer Bodmeri stark belastet, oder der Schiffer voraussehen kann und muß, daß es eine schwere Beschädigung erleiden werde, oder um das Schiff zu erhalten große Kosten aufzuwenden seien, deren Ersatz er vom Compacte nicht verlangen kann, höchst unwahrscheinlich, daß er mit gleicher Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit (des absichtlichen Unterganges, des s. g. Wegsetzens des Schiffes gar nicht zu gedenken) den Total-Verlust des Schiffes zu vermeiden suchen oder die Abbringung eines gestrandeten Schiffes versuchen, und so sein eignes Interesse dem des Compactes nachstellen werde, als wenn er den Ersatz jedes Schadens durch Seegefahr erwarten kann. Ist aber der Schiffer gewissenhafter, und setzt er da, wo eine Aufopferung ihn retten könnte und wahrscheinlich gerettet haben würde, wenn er Ersatz derselben hätte erwarten können, den Kampf mit dem Unwetter fort, so

setzt er eben dadurch wieder die Erhaltung des Schiffes aufs Spiel. Geht der Schiffer glücklich aus diesem Kampfe hervor, so hat er freilich Alles gerettet, unterliegt er aber, so hat er dem Compacte den Ersatz eines Total-Verlustes aufgebürdet und nur zu oft auch sein Leben geopfert und seiner Familie den Versorger genommen und nur die Ansprüche auf die Compact-Gelder erhalten, und mit ihm hat auch die Schiffsmannschaft es mit dem Tode büßen müssen, daß der Compact nur für den Total-Verlust, nicht auch für die Beschädigung des Schiffes oder die Kosten der Abbringung des gestrandeten Schiffes Ersatz leistet. Man ist indessen bei Entwerfung der Compact-Statuten vielleicht davon ausgegangen, daß eben weil

II. die Versicherung des ganzen Schiffes verboten und jeder Compact-Interessent die Gefahr für ein Viertel seines Schiffes selbst tragen müsse, das Interesse desselben eng genug mit dem des Compactes verknüpft sei, um diesen letzteren gegen Leichtsinns oder bösen Willen des Schiffers zu schützen; allein wenn das Schiff mit einem Bodmeri-Briefe belastet, wird schon dadurch das Interesse des Schiffers, wenn auch vielleicht nicht immer ganz aufgehoben, doch gewiß bedeutend geschwächt. Wenn aber auch keine Bodmeri auf dem Schiffe haftet, werden die Kosten einer bedeutenden Beschädigung oder einer Strandung leicht ein Viertel des Werthes des Schiffes betragen und es wird dann noch immer vortheilhafter für den Schiffer sein, das Schiff ganz zu verlieren und dann $\frac{1}{4}$ ersetzt zu erhalten, als mehr als $\frac{1}{4}$ ohne Aussicht auf Ersatz aus eigener Casse zu bezahlen, denn nicht immer erkennen die Compacte das uneigennütziges Benehmen der Schiffer durch Gratificationen an, wie der Elsflether Schiffes-Versicherungs-Verein unlängst gethan, und wenn auch die Compact-Statuten zuweilen gestatten, daß bei einem Strandungsfalle die Abbringungskosten in den etwa nöthigen Einzahlungen verhältnißmäßig gekürzt werden können, so setzt dies einerseits den Total-Verlust eines andern Schiffes und dadurch nothwendig gewordene Einzahlungen voraus, ist mithin höchst unsicher, andererseits betragen sie auch höchstens nur 10 % des versicherten Werthes des Schiffes. Jedenfalls wird aber der Umstand,



daß der Schiffer für ein Viertel des Schiffes selbst die Gefahr trägt, diesen auffordern, den Kampf mit der ihm drohenden Gefahr so lange als irgend möglich fortzusetzen und dabei sein Schiff mit Mann und Maus zu wagen, so daß jene wirklich gemeingefährliche Seite der Versicherungen gegen Total-Verlust durch die Beschränkung der Versicherung auf $\frac{3}{4}$ des Werths des Schiffes nur verstärkt wird. Daß aber auch, abgesehen von dem eben Bemerkten, die Beschränkung der Versicherung auch sonst nicht nothwendig gehalten werde, um die Versicherer gegen Nachlässigkeit oder bösen Willen des Schiffers zu schützen, dürfte daraus hervorgehen, daß auswärtige Versicherungs-Anstalten nicht bloß die Versicherung des vollen Werths der Schiffe mit Ausrüstung zc. gestatten, sondern auch noch überher die Versicherung der Frachtgelder zulassen.

Uebrigens hat eben diese Beschränkung noch oft den Nachtheil, daß der Schiffer gerade sein eigenes Vermögen, den sauern Erwerb seiner besten Jahre, unversichert lassen muß, indem manche Schiffer, und namentlich Anfänger, das zur Anschaffung ihrer Schiffe erforderliche Capital anleihen müssen, wo sie denn die Schiffe zu Gunsten ihrer Gläubiger versichern, so daß ihr eigenes Vermögen ganz oder theilweise unversichert bleibt, und gerade solche Schiffer sind es, welche vorzugsweise bei den Compacten Versicherung suchen, weil sie eben nicht die höheren Prämien auswärtiger Versicherungs-Anstalten erschwingen können.

III. Wenn wir sagten, die Compacte (und auch der Eissteter Schiffs-Versicherungs-Verein, welche in den bis jetzt besprochenen Beziehungen ganz übereinstimmen) hafteten nicht unbedingt für die Auszahlung der versicherten Summen, so beruht dies darauf, daß kein Betheiliger verpflichtet ist, bei Unglücksfällen mehr als 10 % der versicherten Summe einzuschließen. Eine derartige Bestimmung mag sich allerdings empfehlen, um die einzelnen Betheiligten nicht zu sehr durch große Einzahlungen zu belasten, und es mag auch zu den seltenen Ausnahmen gehören, daß die Verluste eines Jahres sich so hoch belaufen; allein eben wenn dies zu den seltenen Ausnahmen gehört, wird man auch eben so leicht das Risiko des Eintretens derselben

den glücklichen Schiffern auflegen können, als den unglücklichen durch Schmälerung der Versicherungssumme. Billigerweise sollte man doch wohl, wenn man einmal versichert, auch volle Sicherheit verlangen können. Eine solche gewährt, wie erwähnt, der Compact nie, das Maß derselben schwindet mit jedem Verluste, den der Compact zu ersetzen hat, und wenn auch die Compact-Mitglieder sich in einem solchen Falle durch nachträgliche Versicherungen bei auswärtigen Anstalten helfen können (was nach einigen Statuten überdies noch zweifelhaft sein dürfte), so wird dadurch doch die Compact-Versicherung viel theurer, als jede andere Versicherung. Am schlimmsten sind aber Diejenigen daran, welche zu Anfang des Jahres ihr Schiff verloren, und nun vielleicht schon über die vom Compacte zu beziehenden Entschädigungsgelder verfügten, denn sie können sich gegen eine Verminderung derselben durch nichts schützen, als durch nochmalige Versicherung aller beim Compacte eingeschriebenen Schiffe, was natürlich zu kostspielig sein würde.

(Schluß folgt.)

Anbau der Kartoffeln aus Samen.

(Fortsetzung.)

Die weißen Kartoffeln waren am ergiebigsten, schönsten und größten, und ganz wohl-schmeckend; viele waren von der Größe eines Hühnereies, viele noch größer. Die blauen brachten im Verhältniß am wenigsten, schienen auch am meisten von der Krankheit gelitten zu haben. So viel scheint überhaupt unzweifelhaft, die Kartoffeln aus Samen sind eben sowohl wie die aus Knollen der Krankheit unterworfen. Und wenn es nicht in Abrede zu stellen ist, daß der Kartoffelbau aus Samen mehr Fleiß und Mühe erfordert, als der aus Knollen, so scheint mir letzterer für den gemeinen Mann rätlicher zu sein. Denn diesem fehlt es häufig an Zeit, häufiger an Lust und Ausdauer; und ohne dies letztere wird die Ernte den Erwartungen wenig



entsprechen. So lange nicht eine sichere Methode des Kartoffelbaues aus Samen aufgefunden ist, möchte ich nicht Jedem dazu rathen. Wenn es aber unzweifelhaft ist, daß das Umpflanzen der jungen Pflanzen diesen nachtheilig ist und auch viele Mühe macht, zumal bei ungünstiger Witterung, so möchte es zweckmäßig sein, wenn der Same, stark mit Sand vermischt, sogleich in Reihen von etwa 2 Fuß Entfernung ausgesät, und nachdem er aufgegangen, die überflüssigen Pflanzen weggenommen würden, so daß die bleibenden etwa je 8 Zoll von einander zu stehen kämen. Ich werde im nächsten Jahre auf diese Weise verfahren, um so lieber, da ich in diesem Jahre die Erfahrung gemacht habe, daß der Ertrag derjenigen Pflanzen, welche an ihrem Platze stehen geblieben, den Ertrag der umgepflanzten verhältnißmäßig wenigstens um das Doppelte überstieg.

Von den aus Samen früher rother runder Kartoffeln, den ich selbst aufgenommen, gezogenen Pflanzen, hatte ich 500 Stück ausgesät, und erhielt davon 35 A rothe und weiße Knollen, nach Abzug der von der Krankheit ergriffenen. Doch hatte diese Pflanzung wahrscheinlich durch Ratten und Mäuse bedeutend gelitten, auch waren die Kartoffeln im Durchschnitt kleiner. Alle aus Samen gezogenen Knollen werde ich im nächsten Frühjahr auspflanzen; hoffentlich wird dann zur Zeit der Ernte über den Werth und Ertrag der verschiedenen Sorten ein Urtheil gefällt werden können.

S., 1846, Dec.

H. V.

10.

(Aus einem Schreiben des Hrn. Amtmann Amann zu Berne an den Herausgeber.)

Von den mir gütigst gesandten 3 Sorten Kartoffelsamen (rothblaumarmorirte Kartoffeln, Magdeburger Zuckerkartoffeln und Wackskartoffeln) habe ich etwa 80 Portionen gemacht und diese an Einwohner des Amtes gegeben, von denen ich eine sorgfältige Behandlung erwarten konnte.

Die Resultate sind, so weit ich sie habe in Erfahrung bringen können, im Allgemeinen den Erwartungen nicht entsprechend gewesen, was aber

großen Theils der zur Zeit des Verpflanzens herrschenden Dürre zuzuschreiben sein wird. Einzelne Knollen haben die Größe eines Hühnerieies gehabt, ziemlich viele die eines Taubeneies und die große Mehrzahl die einer Haselnuß und einer Erbse. Von den rothblaumarmorirten hatte kaum die Hälfte eine blauröthliche Farbe, wogegen die übrigen weiß waren.

Meine Ernte habe ich, jede Sorte besonders, in getrocknetem Sande, an einem frostfreien Orte sorgfältig aufbewahrt, und will sie in diesem Jahre eben so sorgfältig pflanzen. Bis jetzt haben alle drei Sorten sich gut gehalten.

Noch muß ich bemerken, daß diese Kartoffelsaat im Sommer auch von der Krankheit ergriffen war, indes nicht erheblich. Nur kamen, da das Laub hauptsächlich davon ergriffen war, viele neue Schüsse aus der Erde, die aber keine reife Kartoffeln brachten.

(Fortsetzung folgt.)

Die neuen Kartoffelarten.

Seit einiger Zeit haben mehrere Zeitungen gemeldet, daß ein deutscher Naturforscher, Herr Gesner, in der Richmondbai auf der Prinz Edwards-Insel zwei neue Knollenpflanzen gefunden habe, die seiner Meinung nach die Kartoffeln würden ersetzen können. Er nannte die eine Pflanze »Musquafete,« die andere »Saagaaban.« Nun hat ein mit den Vertlichkeiten der genannten Insel genau bekannter Arzt, Dr. Robb zu Fredericton, nähere Untersuchungen angestellt, deren Ergebnis die Hoffnungen des Dr. Gesner leider auf Null reducirt. Beide Pflanzen sind den Botanikern längst bekannt. Die »Musquafete« der Indier ist die *Claydonia virginica*, von den Engländern Spring-beauty (Frühlingschönchen) genannt, etwa 8 Zoll hoch, mit weiß- und fleischfarbigen Blüten. Die Wurzel ist klein, wächst langsam und eignet sich nicht zum Anbau auf Feldern oder in Gemüsegärten. Sie giebt Nichts aus, wie der Landmann sagt.

Die »Saagaaban« ist die *Apios tuberosa* der Botaniker, und ihre Knollen haben in ver-



schiedenen Gegenden verschiedene Benennungen, z. B. Erdnüsse, Grundnüsse, indische Kartoffeln, Dig-Patatoes u. Sie kommt häufig am St. Johnflusse vor, gehört zu den Leguminaceae und dient zwar als Nahrungstoff, ist aber entfernt nicht geeignet, die Kartoffel zu ersetzen *). Dr. Robb ist fest überzeugt, daß die Kartoffelkrankheit ein vorübergehendes Uebel ist, das sich auf einige Jahre beschränkt. Sollte sie dennoch andauern, so hält er es für zweckmäßig, Samen und wilde Kartoffeln aus deren Urheimath, Chile und der Westküste Südamerikas zu holen, und diese anzubauen. Gesner's Ansicht und Entdeckung erklärt er für durchaus ohne Belang oder Nutzen.

(Aus der allgem. Zeit. f. d. deutschen Land- u. Forstwirthschaft herausgegeben v. M. Beyer. 1817. S. 51.)

Die Queckenwurzel als Nahrungsmittel.

Die Carlsruher Zeitung vom 26. Oct. 1846 meldet, daß der Zimmermeister Jacob John in Ueberlingen ein vorzügliches und wohlfeiles Ersatzmittel für unsere bisherigen Nahrungstoffe in der allgemein bekannten Queckenwurzel (*triticum repens*) aufgefunden habe. Das Verfahren, aus dieser Wurzel Mehl zu bereiten, ist sehr einfach. Die frische, von der anhängenden Erde gereinigte Wurzel wird auf einer gewöhnlichen Hackellade klein geschnitten, sodann auf Dörren in der Sonne oder auf dem Backofen bei mäßiger Wärme getrocknet, und sofort in der Mühle behandelt wie jedes Getraide.

Das auf diese Weise gewonnene Mehl ist gelblichweiß, von angenehmem Geruche und Geschmack, und es läßt sich daraus, wie mehrfältige

*) Hr. Hofgärtner Bosse in seinem „vollst. Handbuche der Blumengärtnerei“ Th. 1. S. 284 u. 285 sagt von ihr: „Sie dauert gut im Freien, liebt einen guten, lockern Boden und etwas schattigen, beschützten Standort. Die, durch fadenförmige Fortsätze zusammenhängenden Wurzelknollen sind essbar; sie wuchern stark und weit umher.“

Versuche John's beweisen, insbesondere mit Beimischung von $\frac{1}{3}$ Weizenmehl, ein leichtes, schwammiges und wohlschmeckendes Brod backen. Die Kleie wird von dem Rindvieh sowohl als von den Schweinen sehr gern gefressen. Die Ergiebigkeit an Mehl ist sehr groß. Aus $6\frac{1}{2}$ A trocknen Wurzeln wurden $4\frac{1}{4}$ A weißes, 1 A schwarzes Mehl und 1 A Kleie gewonnen. Was die Qualification der Queckenwurzel zum Nahrungsmittel betrifft, so enthält dieselbe vorweg durchaus nichts der Gesundheit Nachtheiliges; ein Vergleich ihrer nähern Bestandtheile — Pflanzenschleim, Amylum, Schleimzucker und krystallisirbarer Zucker — mit denen anderer zur Nahrung gebräuchlichen Vegetabilien beweist auch zur Genüge, daß sie vielen derselben nicht nachsteht. Erwägt man nun, daß man die Queckenwurzel fast allenthalben in großer Menge und unentgeltlich haben kann, daß die Zubereitung derselben weder große Mühe noch Zeitaufwand erfordert, daß ferner das aus ihr gewonnene Mehl ein in der That schmackhaftes, gesundes und nahrhaftes Brod liefert, so wird man nicht anstehen, diesem Surrogate den Vorzug vor allen andern bisher bekannt gewordenen zuzuerkennen, und man zweifelt nicht, daß auch durch anderwärts angestellte Versuche diese Entdeckung die ihr gebührende Würdigung und dankbare Anerkennung finden werde.

Ersparrung der Pflanzkartoffeln.

(Aus dem Delmenhorster Kreisblatt 1817. N^o 9.)

Veranlaßt durch den Aufsatz: »Ueber Kartoffelnbau« in N^o 4 dies. Blätter von 1846 *) pflanzte ich in den ersten Tagen des Aprilmonats mehrere Kartoffelstecklinge 4 und 4 zusammen, in gute, feuchte Gartenerde, einstweilen beim Hause. Sie kamen sämmtlich an und trieben üppige Schüsse. Die Verpflanzung an einen geeigneteren Ort verzögerte sich jedoch dermaßen,

*) M. f. Oldenb. Blätter. 1846. S. 38.



daß sich bereits kleine Kartoffeln gebildet hatten, als diese vorgenommen wurde. Bei der herrschenden Dürre und da in der Nähe der Pflanzen kein Wasser zum Begießen zu haben war, nahm ich meine Zuflucht zu einem kräftigen Dünger, aus Knochenmehl, Glanzruß und etwas Küchensalz bestehend, wovon ich unter jede Staude, die ich sorgfältig mit vieler Erde ausgenommen, ungefähr so viel wie zwei Hühner-eier groß brachte. Trotzdem schienen sie verdorren zu wollen. Allein nach etwa 14 Tagen zeigte sich neues Leben, und sie machten bald darauf ein starkes Laub, welches ich, nachdem es etwa 7 Zoll Länge erreicht hatte, sorgfältig niederbog und 3 bis 4 Zoll hoch mit Erde bedeckte. Die bald wieder hervorsprossenden Schüsse ließ ich ruhig fortwachsen. Am 1. Nov. nahm ich sie aus. Es waren 10 Horst, in einer Entfernung von 2 Fuß gepflanzt, wovon ich reichlich $\frac{3}{4}$ Scheffel fast lauter große Kartoffeln erntete.

Da bei diesem Verfahren nicht nur die Einsaat gänzlich erspart worden, sondern auch die erzielte Ernte überaus reichlich ausgefallen, so dürfte dasselbe bei dem jetzigen Mangel an Kartoffeln der Beachtung nicht unwürdig sein.

Uebrigens wünsche ich, wenn auch Andere nach obenerwähntem Aufsatz vielleicht ähnliche Versuche gemacht haben sollten, solche hier mitgetheilt zu sehen.

Ein Freund der Landwirthschaft.

Wohlfeiles Brod.

(Auszug eines Briefes des Gewerbevereins zu Cahla, mitgetheilt in der Dorfzeitung 1847. N^o 32.)

In der Anlage senden wir Ihnen ein Bröbchen zum Versuchen zu, was nach Abzug aller Kosten halb so hoch zu stehen kommt, als das gewöhnliche Bäckerbrod. Dasselbe besteht halb aus Roggenmehl, halb aus dem Malzabgange im Brauhause. Diese neue Brodgewinnung dürfte bei den jetzigen Getraidepreisen von großem Einflusse und von sehr wichtigen Folgen sein. In

unserm Städtchen allein, wo jährlich ungefähr 200 Gebräude Bier gebraut werden, können jährlich gegen 50,000 \mathcal{A} Brod gewonnen werden, denn ein einzelnes Gebräude zu 11 bis 12 Centner Malz gerechnet, liefert Malzabgang zu 250 \mathcal{A} Brod. Hier wird das neue Brod sehr gesucht und gern gegessen, auch fangen die Bäcker an, es allgemeiner zu machen. Den Malzabgang von den Brauenden billig zu erhalten, hält nicht schwer, denn derselbe ist hier bis jetzt größtentheils zur Viehfütterung benutzt worden. Nach Versicherung bewährter Aerzte ist der Genuß des neuen Brodes in keiner Weise schädlich.

Die Redaction der Dorfzeitung macht dazu folgende Anmerkung: »Wir haben das beigelegte Brod gekostet und Andere kosten lassen, und können es unbedenklich empfehlen. Es ist etwas schwärzer als anderes, aber recht schmackhaft und gewiß nahrhaft. Vorzüglich gut ist es zu Suppe.«

Dann enthält »der Dorfzeitungs-Gemeinde geheimes Plauderstübchen« N^o 7 folgende Anweisung zur Bereitung des Brodes aus Malzabgang.«

Es ist schon in der Dorfzeitung die durch Erfahrung bewährte Bereitung des Brodes aus einem Gemisch von Roggenmehl und Malzabgang angezeigt und empfohlen worden. Da jetzt noch gebrauet wird, so theile ich das Recept dazu hier mit.

Der Malzabgang im Brauhause, der aus Kleber, Eiweiß und Saigmehl besteht, wird also gewonnen:

So wie die erste Dünmaische im Kessel oder der Pfanne gar gekocht ist, wird sich der ausscheidende Kleber zc. auf große Flocken, sogar auf Klumpen zusammengesetzt haben; hier wird nun, ehe die fertiggekochte Maische weggeschöpft wird, ein großer Theil dieser Masse durch ein feines Sieb herausgefangan, was unstreitig die bessere und festere Masse ist. Beim Fortschöpfen der Maische (Würze) kann man auch in den Pfaffen des Maischbottigs entweder ein dergleichen Sieb oder ein Säckchen von Beuteltuch anhängen, wodurch noch ein Theil dieser Masse erlangt werden kann.

(Schluß folgt.)



Beilage

zu № 10. der Oldenburgischen Blätter.

Preisaussetzung.

In Erwägung, daß der Gemüsebau in der Umgegend der Stadt Oldenburg mangelhaft betrieben wird, daß mehrere Gemüsearten nicht in der erforderlichen Quantität, einige feine Arten z. B. der Blumenkohl und die Teltower Rübe fast gar nicht angebaut werden, beabsichtigt die Oldenburgische Landwirtschaftsgesellschaft einen Versuch zu machen zur Hebung des Gemüsebau's durch Aussetzung von Preisen für diejenigen, welche Gemüse bauen, um den Markt der Stadt Oldenburg damit zu versehen, und hat zu dem Ende folgende Preise (Prämien) für das Jahr 1847 ausgesetzt:

1. Wer wenigstens 300 Köpfe (oder Käse) frühen Blumenkohl von der Güte und Größe wie die Bremer Gemüsehändler ihn hierher bringen, angebaut hat und solchen gleichzeitig mit denselben auf den Markt bringen kann, concurrirt zu einem Preise von = 10 \mathcal{F} Gold.
2. Wer wenigstens 300 Köpfe (oder Käse) späten Blumenkohl als von ihm angebaut nachweisen kann, concurrirt unter den gleichen Bedingungen wie ad. 1. zu einem Preise von = 5 \mathcal{F} Gold.
3. Wer wenigstens 300 Köpfe Wirsing- und Winningstädter Kopfkohl angebaut hat, die zur Zeit, wann die Bremer Gemüsehändler diese Kohlgattungen zuerst an den Markt bringen, ausgewachsen sind, concurrirt zu einer Prämie von = 5 \mathcal{F} Gold.

4. Wer wenigstens 500 Köpfe frühen Kohlrabi angebaut hat, concurrirt unter gleichen Bedingungen zu einer Prämie von = 5 \mathcal{F} Gold.
5. Wer wenigstens 50 Stück Gurken von der Größe wie solche gewöhnlich zu Salat genommen werden, als von ihm angebaut nachweisen kann, concurrirt unter den nämlichen Bedingungen wie ad. 3. zu einem Preise von = 2 1/2 \mathcal{F} Gold.
6. Für den Anbau von Knoll-Selleri zwei Preise, jeden zu 2 1/2 \mathcal{F} Gold. Wer dazu concurriren will, muß wenigstens 300 starke Knollen als von ihm selbst gezogen nachweisen können.
7. Für den Anbau von Zwiebeln ebenfalls zwei Preise à 2 1/2 \mathcal{F} Gold. Wer dazu concurriren will, muß wenigstens vier Scheffel geerntet haben.
8. Für den Anbau von Schalotten ebenfalls zwei Preise à 2 1/2 \mathcal{F} Gold. Concurrenten müssen jeder wenigstens vier Scheffel geerntet haben.
9. Für den Anbau der Teltower Rübe einen Preis von 2 1/2 \mathcal{F} Gold. Wer dazu concurriren will, muß wenigstens zwei Scheffel geerntet haben.
10. Für den Anbau von Ottersberger Rüben einen Preis von = 2 1/2 \mathcal{F} Gold. Jeder der Concurrenten muß wenigstens 10 Scheffel geerntet haben.

Zur Bewerbung um obige Preise wird jeder Gartenbauer aus der Umgegend der Stadt Oldenburg, der Gartenfrüchte zieht, und damit den Markt zu Oldenburg regelmäßig besucht, zugelassen. Die Entscheidung über die Zuerkennung der Preise steht einem Ausschusse zu, den die Landwirtschaftsgesellschaft aus ihrer Mitte erwählt und welcher als Preisgericht fungirt. Dieser Ausschuss wird zu den geeigneten Jahreszeiten an Ort und Stelle Besichtigungen vornehmen, weshalb sich auch jeder, welcher sich um einen Preis bewerben will, bei demselben melden muß, (worüber das Nähere noch bekannt gemacht werden soll). Jeder Preisbewerber ist überdies gehalten, den Preisrichtern Zutritt zu seinen Anlagen, und die etwa erforderlichen Nachweisungen auf Verlangen zu geben; letzteres gilt insbesondere für solche, welchen Preise ertheilt worden sind, hinsichtlich des von ihnen angewandten Verfahrens u. dgl. m. Dem Ausspruch des das Preisgericht bildenden Ausschusses hat sich überhaupt jeder Bewerber unweigerlich zu unterwerfen.

In allen Fällen werden Quantität und Qualität berücksichtigt werden. Bei gleicher Qualität wird der größten Quantität der Preis zuerkannt.

Um die Bewerbung zu erleichtern, wird die Landwirtschaftsgesellschaft in diesem Frühjahr Saamen von frühem und spätem Blumenkohl, von Wirsing- und Winningsblätter Kohl, Kohlrabi und Selleri aussäen und Pflänzlinge unentgeltlich an solche Personen, die sich zum Anbau dieser Gemüsearten qualificiren, vertheilen lassen. Auf gleiche Weise soll auch Saamen von Zeltower und Ottersberger Rüben vertheilt werden.

Das Nähere über die Vertheilung der Pflänzlinge und des Saamens soll zur gehörigen Zeit bekannt gemacht werden. Anleitungen zum Anbau des frühen und späten Blumenkohls sowie der Zeltower Rübe wird auf Verlangen der Herausgeber der Oldenburgischen Blätter unentgeltlich verabreichen.

Nach den obigen Grundsätzen bestimmt die Landwirtschaftsgesellschaft außerdem einen Preis für den Anbau von roth- oder weißköpfigem Spargel unter folgenden nähern Bestimmungen:

Wer im Frühjahr 1847 Spargelbeete, die zusammen wenigstens einen Flächenraum von fünf Quadratruthen à 400 Quadratfuß haben, anlegt, und solche mit dreijährigen guten Pflanzen auf herkömmliche Weise besetzt, concurrirt im Juli des Jahres 1848, wenn sich der Erfolg beurtheilen läßt, zu einem Preise von = 15 \mathcal{R} Gold. Es versteht sich von selbst, daß der Concurrent die Schonung und sorgfältige Pflege der Spargelbeete in den Jahren 1848, 1849 und 1850 in sichere Aussicht stellen muß (wobei jedoch die Nebenbenutzung der Beete zum Anbau anderer nicht tief wurzelnder Gewächse z. B. Zwiebeln, Schalotten, Körbel u. dergl. nicht ausgeschlossen sein soll).

Concurrenten haben bei Anlegung der Spargelbeete dem Vorstände der Landwirtschaftsgesellschaft hievon Anzeige zu machen.

Oldenburg, den 4. März 1847.

Der Vorstand der Landwirtschaftsgesellschaft.

v. Buschmann. Klavemann. Strackerjan.